

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Veränderungen in der Organisation und dem Geschäftsgange des Bundesrates.

(Vom 16. Dezember 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß auf 1. Januar künftigen Jahres der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1895 in Kraft tritt, welcher in Abänderung desjenigen vom 21. August 1878 und unter Aufhebung unseres provisorischen Beschlusses vom 8. Juli 1887 (A. S. n. F. X, 104) nicht unbedeutende Veränderungen in der Organisation und dem Geschäftsgange unserer Departemente einführt. Zu Ihrer Orientierung schließen wir einen Abzug des genannten Bundesbeschlusses diesem Schreiben bei und bitten Sie, sich vom 1. Januar nächstkünftig an in Ihrer Korrespondenz mit unsern Departementen nach demselben zu richten.

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, daß wir unser dermaliges Industrie- und Landwirtschaftsdepartement im Hinblick auf die künftige Zusammensetzung seiner Geschäftskreise ermächtigt haben, für dieselben die gesonderten Titel: Handelsdepartement, Industrie-departement, Landwirtschaftsdepartement zu führen. Was das eidgenössische Amt für Gold- und Silberwaren anbetrifft, wird es bei diesem Titel sein Bewenden haben.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 16. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Veränderungen in der Organisation und dem Geschäftsgange des Bundesrates. (Vom 16.
Dezember 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1895
Date	
Data	
Seite	759-759
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 266

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.